Stand: 28.05.2013

#### Verbandssatzung

#### des Zweckverbandes Breitband Südholstein

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI-SH., S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.2012 (GVOBI.-SH. S. 371, 382) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI-SH., S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013, (GVOBI.-SH S. 72), wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom ............ und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein .......... folgende Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitband Südholstein erlassen:

### § 1 Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die in der Anlage 1 aufgeführten Kommunen bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Breitband Südholstein".
- (3) Er hat seinen Sitz in Moorrege.
- (4) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift "Zweckverband Breitband Südholstein".

### § 2 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

### § 3 Aufgaben

(zu beachten: §§ 2, 3, 5 GkZ)

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die Breitbandversorgung im Gebiet seiner Mitglieder flächendeckend sicherzustellen, zu fördern und dauerhaft zu sichern. Hierzu gehört unter Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen die Schaffung, Unterhaltung, Instandhaltung und Wartung des passiven und aktiven Netzes sowie der passiven und aktiven Infrastrukturmaßnahmen für eine flächendeckende Breitbandversorgung im Verbandsgebiet. Zu diesem Zweck kann der Zweckverband in eigene Infrastruktur investieren. Er kann die Nutzungsrechte für Breitband – Telekommunikationsdienste (Telefonie, Internet, TV) gegen Entgelt an einen oder mehrere Netzbetreiber im Rahmen eines Pachtvertrages vergeben.

Der Zweckverband hat weiterhin die Aufgabe, die Realisierung des Breitbandnetzes sowie den laufenden Betrieb zu überwachen und zu steuern. In jedem Fall hat er sich Mitwirkungs-rechte bei wesentlichen betrieblichen Entscheidungen vorzubehalten. Der Zweckverband hat sich Rechte im Bereich des Vertriebs und des Marketings vorzubehalten.

(2) Andere Aufgaben, die mit diesen Zwecken des Verbandes im Zusammenhang stehen, kann der Verband durch öffentlich-rechtliche Vereinbarungen für seine Mitglieder oder Dritte gegen Entgelt übernehmen.

(ACHTUNG: Weitergehende bzw. detailliertere Formulierung wird im Rahmen der Beratung über diese Satzung in der Verbandsversammlung behandelt.)

- (3) Der Verband kann Beteiligungen an Gesellschaften erwerben, die Eigentümer von Infrastruktur von öffentlichem Interesse sind. Dazu zählen u.a. Gesellschaften, die Netze im Bereich der Strom-, Gas und Wasserversorgung halten.
- (4) Der Ausbau mit Breitband im Gebiet der Verbandsmitglieder erfolgt grundsätzlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese sind durch Beschluss der Verbandsversammlung als Anlage zu dieser Satzung zu fassen.

(ACHTUNG: Weitergehende bzw. detailliertere Formulierung wird im Rahmen der Beratung über diese Satzung in der Verbandsversammlung behandelt.)

## § 4 Organe (zu beachten: §§ 5, 8 GkZ)

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

#### § 5 Verbandsversammlung (zu beachten: § 9 GkZ)

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder oder ihren Stellvertretern im Verhinderungsfall.
- (2) Die Verbandsmitglieder entsenden jeweils eine weitere Vertreterin oder Vertreter in die Verbandsversammlung. Jede weitere Vertreterin oder jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt in der ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden und unter Leitung der oder des Vorsitzenden zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher; Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und ihre oder seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

## § 6 Einberufung der Verbandsversammlung (zu beachten: §§ 5, 9 GkZ, § 34 GO)

- (1) Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

### Aufgaben der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers

(zu beachten: §§ 10, 11, 12, 13 GkZ, §§ 16a, 34, 35, 43, 47, 82 GO)

- (1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit übertragenen Aufgaben.
- (2) Zu Ihren oder seinen Aufgaben gehören ferner:
  - Repräsentation des Verbandes
  - Unterrichtung der Einwohner der Verbandsmitglieder über allgemein bedeutsame Angelegenheiten
  - Unterrichtung der Verbandsversammlung
  - Gewährung der Akteneinsicht
- (3) Sie oder er entscheidet ferner über
  - den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 25.000,00 Euro nicht überschritten wird,
  - die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000,00 Euro nicht überschritten wird,
  - 3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, wenn der Gegenstandswert nicht im aktuell geltenden Wirtschaftsplan enthalten ist und im Einzelfall den Betrag von 25.000,00 Euro nicht übersteigt,
  - 4. den Abschluss von Leasingverträgen, wenn der Gegenstandswert nicht im aktuell geltenden Wirtschaftsplan enthalten ist und im Einzelfall der monatliche/jährliche Mietzins 2.000,00 €/25.000,00 Euro nicht übersteigt,
  - 5. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.000,00 Euro nicht übersteigt,
  - 6. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, wenn der Gegenstandswert nicht im aktuell geltenden Wirtschaftsplan enthalten ist und im Einzelfall der jährliche Mietzins 25.000,00 Euro nicht übersteigt,
  - 7. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 100.000,00 €

- 8. Auftragsvergaben, die nicht im aktuell geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind nach vorhergegangener Ausschreibung nach VOB/VOL/VOF sowie bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Bedingungen und einen Betrag von 25.000,00 Euro übersteigen,
- 9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 25.000,00 Euro.

## § 8 Ehrenamtliche Tätigkeit (zu beachten: §§ 9, 13 GkZ, §§ 24, 33 GO)

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzen-den der Verbandsversammlung durch Handschlag auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten im Vertretungsfall nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €.
- (4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (5) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung des oder der zu Vertretenden für ihre oder seine besondere Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 % der Entschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers für jeden Tag, an dem die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertreten wird, gezahlt.
- (6) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder der ehrenamtlichen Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

- (7) Sind die in Abs. 6 Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt 25,00 €, höchstens jedoch 40,00 € täglich.
- (8) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürgern, Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 9,00 €. Auf Antrag sind statt der Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (9) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamts oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger, gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Absätze 6 und 7 oder eine Entschädigung nach Absatz 8 dieser Satzung gewährt wird.
- (10) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürgern, Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für Beamtinnen und Beamte geltenden Grundsätzen. Ein Anspruch auf Reisekostenerstattung besteht nur, wenn die Dienstreise durch die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher oder der Verbandsversammlung schriftlich genehmigt worden ist bzw. Mitglieder zu Sitzungen oder Ortsterminen eingeladen worden sind. Eine Erstattung von Fahrkosten erfolgt jedoch nur, wenn Sitzungen oder Ortstermine außerhalb des Verbandsgebietes stattfinden.
- (11) Eine Erstattung wird nur mit Nachweis und auf Antrag gewährt.
- (12) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher erhält einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 50,00 € zur Erstattung des Aufkommens an Fahrtkosten. Zur Erstattung des Aufwandes für dienstliche Kommunikationskosten (Internet, privates Festnetz, Handy) wird zusätzlich ein Pauschalbetrag von monatlich 50,00 € erstattet.

### Verarbeitung personenbezogener Daten (zu beachten: Landesdatenschutzgesetz)

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

#### § 10

## Verbandsverwaltung und Aufgaben der technischen und kaufmännischen Betriebsführung (zu beachten: § 13 GkZ)

- (1) Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Er bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Verwaltung des Amtes Moorrege.
- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben der technischen und kaufmännischen Betriebsführung bedient sich der Zweckverband der Dienste des Abwasserzweckverbandes Südholstein.

#### § 11

## Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes und Deckung des Finanzbedarfs (zu beachten: § 14, 15, 16 GkZ)

- (1) Der Zweckverband ist überwiegend wirtschaftlich tätig, für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten daher die Vorschriften für Eigenbetriebe der Gemeinden entsprechend (Eigenbetriebsverordnung EigVO). Die Buchführung und Jahresschlusserstellung erfolgen nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung.
- (2) Der Zweckverband wird in die Breitbandinfrastruktur investieren. Zu diesem Zweck hat er sich, soweit dieses sinnvoll ist, um öffentliche Fördermittel zu bemühen, wobei insbesondere abzuwägen ist, ob die Fördermittel das Projekt inhaltlich fördern und der Aufwand und die inhaltlichen Anpassungen des Projektes an die Voraussetzungen der Förderungen in angemessenen Verhältnis zu dem damit verbundenen Aufwand stehen. Der Verband hat in jedem Fall zum Zwecke der Finanzierung Kommunalkredite oder andere zinsgünstige Darlehen zu verwenden.
- (3) Zur Deckung seiner aufwandsgleichen und kalkulatorischen Kosten im Rahmen einer möglichen Überlassung des passiven Netzes und der passiven Inf-

- rastruktur werden angemessene Entgelte vereinbart, die dem Kostendeckungsprinzip entsprechen.
- (4) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern keine Verbandsumlage, sofern die Eigenkapitalausstattung und laufende Kosten durch Leistungen des Betriebs gewährleistet sind. Sollten die Einnahmen und Finanzmittel zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband eine Umlage. Die Verbandsumlage ist vom Zweckverband so zu bemessen, dass sie die anfallenden Kosten deckt. Der Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage ist zu 50 % die Einwohnerzahl und zu 50 % die Gemeindefläche im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl und Gesamtflächenzahl aller Beteiligten. Es ist jeweils der Stand zum 31.12. des Vorvorjahres zu Grunde zu legen.
- (5) Als Stammkapital zahlen die Verbandsmitglieder dem Zweckverband zur Grün-dung einen Betrag in Höhe von je 20.000,00 Euro. Das Stammkapital beträgt 80.000,00 Euro.

### § 12 Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung (zu beachten: § 5 GkZ i.V.m. § 29 GO)

- (1) Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind nur rechtsverbindlich, wenn die Verbandsversammlung zustimmt.
- (2) Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) oder Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 6.000,00 Euro beziehungsweise bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,00 Euro hält.

### § 13 Verpflichtungserklärungen (zu beachten: § 11 GkZ)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 120.000,00 € bzw. bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 12.000,00 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

#### § 14

### Änderung der Verbandssatzung (zu beachten: § 16 GkZ, §§ 66 ff. LVwG)

Eine Änderung des § 1 Abs. 1, der §§ 3 und 11 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung.

## § 15 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder (zu beachten: §§ 121, 124 LVwG)

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied. Neue Verbandsmitglieder entrichten bei der Aufnahme einen Betrag von 20.000 € zur Stärkung des Stammkapitals.

# § 16 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes (zu beachten: §§ 5, 16, 17 GkZ, §§ 39, 127 LVwG)

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen.
- (2) Die Mitgliedschaft kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf Verlangen des Verbandsmitgliedes sofort beendet werden, wenn im Gebiet des Verbandsmitgliedes der Breitbandausbau nicht erfolgen und somit der Verbandszweck nicht erreicht werden kann.
- (3) Mit dem Ausscheiden eines Verbandsmitglieds gehen alle Recht und Pflichten dieses Verbandsmitglieds im Zweckverband unter; Vermögensvor- und nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (4) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn seine Aufgaben erledigt oder entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlichrechtlichen Vertrag.
- (5) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

(6) Kommt eine Einigung im Zweckverband nicht zustande, ist die Kommunalaufsicht des Innenministeriums einzubeziehen.

## § 17 Veröffentlichung (zu beachten: § 5 GkZ, BekanntVO)

- (1) Veröffentlichungen des Zweckverbandes erfolgen im Internet auf den Webseiten des Zweckverbands sowie des Amtes Moorrege.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

### § 18 Inkrafttreten

(1	)	Die Verband	dssatzung tritt am .	in Kraft.

- (2) Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom ...... erteilt.
- (3) Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

loorrege, den	
'arbandayarataharin / \/arba	

Verbandsvorsteherin / Verbandsvorsteher